

## ***Pflichtpraktikum in der Fachrichtung Landwirtschaft***

Schüler der Fachrichtung Landwirtschaft haben zwischen dem 2. und 3. Jahrgang ein **Fremdpraktikum** zu absolvieren.

Schüler/Schülerinnen **mit rein landwirtschaftlicher Ausbildung**: mind. 12 Wochen landwirtschaftliches Fremdpraktikum

Schüler/Schülerinnen **mit zweiberuflicher Ausbildung (Modell Land-Wirtschaft)**: mind. 8 Wochen landw. Praktikum **plus** 4 Wochen gewerbliches Praktikum

Ausbildung zum Forstfacharbeiter mit Prüfung: 8 Wo landw. Praktikum **plus**  
8 Wo forstw. Praktikum

in der Zeit vom .. Juni – .. Oktober 20..

### **Das Pflichtpraktikum Landwirtschaft**

- darf insgesamt in nicht mehr als 2 geeigneten Betrieben erfüllt werden
- der Betrieb darf nicht von einem nahen Verwandten des Schülers/ der Schülerin geführt werden
- die Weglänge zwischen Wohnort und Betrieb **muss mindestens 20 km** sein.

**Das Pflichtpraktikum Forstwirtschaft** (nur für Schüler des Schwerpunktes Forstwirtschaft)  
– alle Bedingungen der Pflichtpraxis Landwirtschaft zusätzlich

- Landwirtschaftlicher Betrieb mit mind. 5 ha Wald und Lehrbetriebsanerkennung:
  - Der Betriebsführer hat eine Forstwirtschaftliche Meisterprüfung oder einen Forstwirtschaftliche Facharbeiterausbildung und eine andere Meisterausbildung (z. B. Landwirtschaft oder Gewerbe)
  - Gewährleistet ist, **dass für 8 Wochen ausschließlich forstwirtschaftliche Tätigkeiten** durchgeführt werden!

**Im Zweifelsfall möchte FL Weißmair mit dem Betriebsleiter, der Betriebsleiterin sprechen, bevor irgendwelche Zusagen gemacht werden!**

- Forstbetrieb oder Schlägerungsunternehmen (20 km - Regelung gilt nicht)
- Führung einer eigenen Praxismappe

Auskünfte: FL Peter Weißmair

### **Das Pflichtpraktikum Gewerbe**

Modell "**L**AND **W**IRTSCHAFT"

- Soll bestenfalls in dem Beruf und in dem Betrieb stattfinden in dem später das Lehrverhältnis begründet wird (mit einem Jahr Lehrzeitanrechnung)
- Praxisvereinbarung muss zeitgerecht mit dem Betrieb ausgefüllt werden
- Antrittsmeldung notwendig (mailen an [t.kerschbaummayr@abz-hagenberg.ac.at](mailto:t.kerschbaummayr@abz-hagenberg.ac.at) )
- Praxisbestätigung zu Schulbeginn des 3. Jahrganges mitnehmen

Auskünfte: FL Thomas Kerschbaummayr

Ein Landwirtschaftlicher Betrieb ist dann geeignet, wenn

- vom LFA anerkannter Lehrbetrieb
- Betriebsführer Absolvent einer landwirtschaftlichen Fachschule mit lw. Facharbeiter- oder Meisterabschluss

Neue Betriebe werden vom land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsinspektorat auf Arbeitssicherheit nach Bekanntgabe der Adresse durch die Schule überprüft. Der Betrieb kann vorher schon Kontakt aufnehmen: DI Stephan Wöckinger (0732) 77 20-146 75

Der Schüler/die Schülerin hat während der Praxiszeit Aufzeichnungen zu führen und hat die Erfüllung der Pflichtpraxis zu belegen. Mittels Praxisbestätigung **und** An- und Abmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse.

Die Erfüllung des Pflichtpraktikums ist die Voraussetzung für das Aufsteigen in die 3. Klasse.

Zur Absicherung des Praxisplatzes ist eine Praktikantenvereinbarung mit dem Praxisbetrieb abzuschließen. Die Vereinbarung doppelt ausfüllen und von beiden Seiten unterschreiben. Eine Vereinbarung bleibt beim Praxisbetrieb, die andere bleibt beim Schüler, der Schülerin.

**Wichtig:** Ist ein Betrieb weniger als 20 km Weglänge vom Wohnort des Schülers, der Schülerin entfernt, wird dieses Praktikum **nicht** anerkannt. Daher in Zweifelsfällen **vor** dem Abschluss der Praktikantenvereinbarung mit der zuständigen Vertretung des ABZ Hagenberg (FL Thomas Kerschbaummayr) abklären.

Ein landwirtschaftliches Praktikum im Ausland wird vom Land OÖ gefördert. Der Antrag muss **vor** dem Antritt des Praktikums gestellt werden! EU-Förderung (Landjugend - Erasmus) bis 31. Dezember 2023 stellen! Antragsformular und Information bei FL Thomas Kerschbaummayr.

#### § 4 Pflichtpraktika

(1) Geeignet im Sinn des § 2 ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, wenn 1. er von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Sinn des § 9 Abs. 5 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 als Lehrbetrieb und der Betriebsführer von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Sinn des § 9 Abs. 1 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 als Lehrberechtigter anerkannt ist oder 2. der Betriebsführer selbst Absolvent einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Facharbeiter- oder Meisterabschluss ist oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung besitzt und von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellt worden ist, dass der Betrieb den Bestimmungen der §§ 77 und 94 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 entspricht.

(2) Geeignet im Sinn des § 2 ist ein gewerblicher Betrieb, wenn er die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen oder Praktikanten hat.

(3) Geeignet im Sinn des § 2 ist eine Institution, wenn sie die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen oder Praktikanten hat.

(4) Betriebe und Institutionen im Sinn des Abs. 1 bis 3 gelten überdies nur dann als geeignet, wenn der Betriebsführer den Beauftragten der Schule bzw. der Schulbehörde den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen gestattet und sich schriftlich zur Zusammenarbeit mit jenen bereit erklärt hat.

(5) Die Fremdpraxis darf vom Schüler in insgesamt nicht mehr als zwei geeigneten Betrieben erfüllt werden, wobei der betreffende Betrieb nicht von einem nahen Verwandten des Schülers geführt werden darf und mindestens 20 km Weglänge von seinem Wohnort entfernt sein soll.

(6) Bei Auslandspraktika gelten als Voraussetzung für die Eignung von Betrieben die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Gastlandes.

(7) Während der gesamten Praxiszeit ist der Schüler verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen und Veranstaltungen der Schule nach vorheriger Einberufung zu besuchen. Der Schüler hat überdies die Erfüllung der Pflichtpraktika durch die Vorlage von Bestätigungen zu belegen.

LGBl.Nr. 59/2007, LGBl.Nr. 72/2013

Verordnung der Oö. Landesregierung über die Organisationsform der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Alle Unterlagen sind auf unserer Homepage unter [www.abz-hagenberg.at](http://www.abz-hagenberg.at) im Menü „Ausbildung“, Punkt „Landwirtschaftliches Praktikum“

**Wir wünschen ein lehrreiches und vor allem unfallfreies Praktikum!**